

18. Erlangt eine gefälschte Wechselunterschrift dadurch Wirksamkeit, daß der Namenssträger den ihr zugrundeliegenden wechselrechtlichen Begebungsvertrag genehmigt?

BGB. § 177. W. d. a. F. Art. 75.

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juli 1934 i. S. D. (Wekl.) w. Reichsbank
(Rl.). II 73/34.

- I. Landgericht Bielefeld, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Die klagende Reichsbank ist Inhaberin einer größeren Anzahl von Wechseln (im folgenden „S.-Wechsel“ genannt), die sie im Diskontwege von dem Bankgeschäft S. erworben hatte und die das Giro des Beklagten trugen. Dieses Giro war, wie sich später herausstellte, von dem Geschäftsführer der S.-Bank gefälscht worden. Mit ihrer Klage auf Zahlung der Wechselsummen nebst Zinsen ist die Klägerin vom Landgericht abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht gab der Klage statt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Landgericht ist zur Abweisung der Klage gelangt, indem es eine wechselfähige Haftung des Beklagten aus den gefälschten Klagerwechseln im Hinblick auf die Formalmatur des Wechsels rechtsgrundfänglich verneint. Eine unerlaubte Handlung des Beklagten erachtet es für vorliegend, sieht indes, unter Heranziehung des Gesichtspunktes der Vorteilsausgleichung, den Nachweis eines der Klägerin verursachten Schadens nicht für erbracht an.

Das Oberlandesgericht hat demgegenüber für dargetan erachtet, daß der Beklagte am 24. August 1930, als er, im Besitz der Benachrichtigungen der Klägerin über die Diskontierungen von 15 S.-Wechseln, sich einen Teil dieser Wechsel vorlegen ließ und sie prüfte, durch die Abgabe der Erklärung, die Wechsel seien echt, die Echtheit des Giros, obwohl es in Wirklichkeit gefälscht war, anerkannt habe, und zwar bezüglich der sämtlichen 15 in Frage kommenden Wechsel. Das Berufungsgericht erblickt hierin eine Genehmigung des Giros sowie ein Garantieverprechen. Aus diesem Gesichtspunkte hat es den Beklagten — und zwar unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er im Laufe einer Stützungsaktion drei dieser Wechsel mit insgesamt 1770 RM. eingelöst hatte — zur Zahlung der Beträge aus den restlichen 12 Wechseln mit insgesamt 8403 RM. nebst Zinsen verurteilt.

Bei den weiteren für die Revisionsinstanz noch in Betracht kommenden 39 mit dem gefälschten Giro des Beklagten versehenen Wechseln über eine Gesamtsumme von 25 962,90 RM. handelte es sich um Wechsel, welche die Klägerin nach dem 24. August 1930, also nachdem der Beklagte von den bisherigen Wechselfälschungen Kenntnis erlangt, angekauft hatte. Hierzu hat das Berufungsgericht folgendes erwoogen:

Der Beklagte habe am 24. August 1930 die Klägerin in dem Glauben gelassen, daß die in den Benachrichtigungen vermerkten Wechsel sein echtes Giro trügen. Durch seine Besprechungen auf der Reichsbank habe er diesen Glauben noch verstärkt; insbesondere habe er den Vorstandsbeamten der Klägerin noch am 3. Oktober 1930 keine Mitteilung von den Fälschungen gemacht, sondern sie wegen der Lage der H.-Bank beruhigt und sie gebeten, von einer Benachrichtigung der Akzeptanten der nicht eingelösten Wechsel abzusehen, um keine Beunruhigung in die Kundschaft der H.-Bank zu bringen. Er habe weiter im Laufe des Monats Oktober 1930 31 Rückwechsel mit seinem gefälschten Giro eingelöst, davon 5, die er vor den Augen der Beamten der Klägerin geprüft habe. Auf Grund seiner engen Geschäftsbeziehungen zu der Klägerin habe der Beklagte die besondere Verpflichtung gehabt, die ihm als Kaufmann schon an und für sich obgelegen habe, der Klägerin die Fälschungen sofort anzuzeigen. Er habe geschwiegen, um Schaden von seiner Firma abzuwenden, habe für sich auf Stellung von Sicherheit gedrungen und damit gerechnet, daß die Klägerin durch die Fälschungen zu Schaden kommen könne. Er habe dabei überlegt, daß er der Reichsbank gegenüber sich auf die Fälschungen seines Giro's berufen könne, wenn die Sanierung fehlschlagen sollte, wie er es tatsächlich auch versucht habe. Durch sein Schweigen und sein weiteres Verhalten habe er grob gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und namentlich gegen die Auffassung der Kaufmannschaft von einem redlichen Geschäfts- und Wechselverkehr verstoßen. Die Klägerin könne daher auf Grund des sittenwidrigen Verhaltens des Beklagten seiner Berufung auf die Fälschung der Wechsel den Vorwurf der Arglist entgegenstellen. Der Beklagte müsse sich bei solchem Verhalten ebenso behandeln lassen, wie wenn er der Fälschung der Wechsel zugestimmt hätte; er habe wechselmäßig wie ein echter Girant, ohne daß es darauf ankomme, wie hoch der Schaden der Klägerin in Wirklichkeit sei.

Die Revision, welche diese Erwägungen als rechtsirrig beanstandet, konnte im Ergebnis keinen Erfolg haben.

1. Rechtlich einwandfrei ist zunächst die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe die Echtheit seines GiroS auf 15 Wechseln zu einem Gesamtbetrage von 10173 RM. dadurch anerkannt, daß er, im Besitze der Benachrichtigung der Klägerin über diese Wechsel und nachdem ihm ein Teil der Wechsel vorgelegt war, erklärte, die Wechsel seien echt, wenn er auch nur 10 von den Wechseln geprüft hatte. Das Berufungsgericht hat in diesem Erkenntnisse eine „Genehmigung“ der Unterschriften sowie ein „Garantieverprechen“ gefunden.

Eines Eingehens auf die Frage des Garantieverprechens bedarf es nicht, da eine Haftung des Beklagten, und zwar eine wechselmäßige Haftung, in jedem Falle durch die irrtumsfrei festgestellte Genehmigung der Wechselunterschriften begründet wurde.

Die Frage, ob eine gefälschte Wechselunterschrift durch eine nachträgliche Genehmigung des Namensträgers in dem Sinne wirksam werden kann, daß kraft der Genehmigung eine wechselmäßige Haftung des Betreffenden begründet wird, wird in der Rechtslehre verschieden beantwortet (vgl. z. B. bejahend: Mansfeld Genehmigung gefälschter Wechselunterschriften LZ. 1914 Sp. 801 flg.; Düringer-Hachenburg-Breit HGB. § 364 Anm. 12; Heß Zur Frage der Genehmigung gefälschter Wechselunterschriften LZ. 1933 Sp. 822; vgl. dazu auch OLG. Kiel und München in RDG. Bd. 10 S. 398, Bd. 32 S. 361; verneinend: z. B. Staub-Stranz Wechselordnung Art. 75 Anm. 6, Wechselgesetz Art. 69 Anm. 11). Das Reichsgericht hat in zwei älteren, von der Revision angeführten Entscheidungen des I. Zivilsenats vom 17. Januar 1903 (I 482/02 in Goldheims MSchr. 1903 S. 126) und vom 13. Juni 1904 (I 178/04 in JW. 1904 S. 497) die Frage im Hinblick auf die Formelnatur der wechselmäßigen Verbindlichkeit rechtsgrundsätzlich verneint. Es ist auch in seiner späteren Rechtsprechung zu einer grundsätzlich abweichenden Stellungnahme bisher nicht gelangt, obwohl die Rechtslage inzwischen eine grundlegende Änderung erfahren hat durch die Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate vom 27. Juni 1910 (RGZ. Bd. 74 S. 69), in welcher ausgesprochen ist, daß dem Erfordernis der Eigenhändigkeit der Unterschrift des Ausstellers einer Urkunde auch dadurch genügt wird, daß die Unterschrift durch einen

bevollmächtigten Vertreter des Ausstellers mit dessen Namen erfolgt. Ein rechtsnotwendiges Ergebnis dieser Rechtsprechung ist es, daß auch die Unterschrift eines vollmachtlosen Vertreters durch Genehmigung seitens des Vertretenen im Rahmen des § 177 BGB. Wirksamkeit erlangen kann. Es kann demgemäß ein rechtlicher Zweifel darüber nicht obwalten, daß der wechselfähige Begebungsvertrag, den ein vollmachtloser Vertreter im Namen des angeblich Vertretenen in der Weise abgeschlossen hat, daß er den Wechsel mit dem Namen des Vertretenen zeichnete, durch eine Genehmigung seitens des Vertretenen nach § 177 BGB. wirksam werden kann, die Genehmigung mithin die wechselfähige Haftung des Vertretenen zu erzeugen vermag. Damit ist freilich noch nicht ohne weiteres die Frage entschieden, ob eine solche Genehmigungsfähigkeit, wie sie in § 177 BGB. für die Rechtshandlungen des Vertreters ohne Vertretungsmacht ausgesprochen wird, auch für die Rechtshandlungen des Fälschers in dem Sinne besteht, daß der Namenssträger in der Lage ist, durch seine Genehmigung der Rechtshandlung des Fälschers Wirksamkeit zu verleihen (vgl. über diese Frage Enneccerus-Nipperdey Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 13. Aufl. Bd. 1 § 170 Anm. 1 und 2 S. 558 und das dort angeführte weitere Schrifttum; RGR-Komm. z. BGB. 8. Aufl. § 179 Anm. 1 Abs. 3; Dertmann BGB. Allgemeiner Teil § 179 Anm. 5c, sowie Zentralbl. für Handelsrecht 1926 S. 302ff.). Zweifellos ist der Fälscher im eigentlichen Sinne des Gesetzes nicht „Vertreter“ des Namenssträgers. Der vollmachtlose Vertreter handelt in fremdem Namen, indem er eine nicht vorhandene Vertretungsmacht vortäuscht; der Fälscher handelt unter fremdem Namen; er täuscht vor, ein anderer zu sein, als er es tatsächlich ist. Ob deshalb eine unmittelbare Anwendung der Vorschrift des § 177 BGB. über die Genehmigung des Rechtsgeschäfts eines vollmachtlosen Vertreters auf die Rechtshandlungen des Fälschers möglich ist, mag dahinstehen; in jedem Fall gebieten Sinn und Zweck der Vorschrift ihre entsprechende Anwendung. Der dem § 177 BGB. zugrundeliegende Rechtsgebirge geht dahin: der angeblich Vertretene soll die Befugnis haben, durch die Genehmigung die Wirkungen des in seinem Namen von dem vollmachtlosen Vertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäfts sich gegenüber eintreten zu lassen. Wenn dies aber für die Rechtsgeschäfte des Vertreters ohne Vertretungsmacht zulässig ist, die der angebliche Ver-

treter nur mit Wirkung für den Vertretenen abgeschlossen hat, so muß das in noch höherem Maße für die Rechtshandlungen des Fälschers gelten, dessen Behauptung weitergeht als diejenige des vollmachtslosen Vertreters, indem er vorgibt, der Namensträger selbst zu sein, und indem er das Rechtsgeschäft nach Tatbestand und Wirkung als das Rechtsgeschäft des Namensträgers erscheinen läßt. Wenn der Namensträger (Vertretene) ein Rechtsgeschäft durch Genehmigung an sich ziehen kann, das ihn nur der Wirkung nach treffen sollte, dann muß er erst recht dazu befugt sein bei einem Rechtsgeschäfte, das nach Tatbestand und Wirkung als sein — des Namensträgers — Rechtsgeschäft in die Erscheinung tritt (im Ergebnis übereinstimmend Enneccerus-Ripperhey a. a. O.).

Es ist hiernach, in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, folgender Rechtsgrundsatz aufzustellen:

Eine gefälschte Wechselunterschrift wird wirksam, wenn der Namensträger den ihr zugrundeliegenden wechselrechtlichen Begebungsvertrag genehmigt. Durch die Genehmigung wird der Namensträger wechselmäßig verpflichtet.

Einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate bedarf es nicht, weil der I. Zivilsenat, der bisher allein in einem abweichenden Sinn Stellung genommen hat, auf die Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, er halte an der in seinen Entscheidungen vom 17. Januar 1903 und 13. Juni 1904 vertretenen Rechtsauffassung nicht mehr fest.

Die Anwendung des Rechtsgrundsatzes auf den zur Entscheidung stehenden Fall führt nun zu folgendem Ergebnis:

Die sämtlichen hier in Frage kommenden Wechsel enthalten auf der Rückseite zunächst das Blankoindossament des Remittenten, im Anschluß daran das Blankoindossament der Firma S., sodann ein Vollindossament des Beklagten auf die Firma S. und schließlich ein Vollindossament der Firma S. auf die klagende Reichsbank. Die wechselrechtlichen Vorgänge haben sich somit nach dem Inhalt der Wechsel in der Weise abgespielt, daß die Firma S. ihre wechselmäßigen Befugnisse, die ihr auf Grund des Blankoindossaments zustanden, auf den Beklagten übertragen und daß der Beklagte diese Rechte sodann wiederum durch Vollindossament auf die Firma S. übertragen hat. Nach dem festgestellten Sachverhalt war der Beklagte persönlich bei diesen wechselrechtlichen Begebungsverträgen nicht beteiligt; beide Rechtshandlungen hat vielmehr die

Firma H. unter dem Namen des Beklagten und für diesen mit sich selbst, unter Fälschung der Unterschriften des Beklagten unter den Vollindossamenten, vorgenommen. Um die wechselfähige Haftung des Beklagten gegenüber der Klägerin zu begründen, bedarf es im Hinblick auf Art. 36, 74 W.D. — da eine Bösgläubigkeit der Klägerin nicht in Frage kommt — nur des Nachweises der Wirksamkeit des zweiten Begebungsvertrages, des Vertrags also, durch welchen nach dem Inhalt des Vollindossaments der Beklagte seine wechselfähigen Rechte auf die Firma H. übertragen hat. Dieser Begebungsvertrag, den, wie dargelegt, die Firma H. unter dem Namen des Beklagten und für diesen mit sich selbst abgeschlossen hatte, konnte — ebenso wie dies für Rechtsgeschäfte anerkannt ist, die ein vollmachtloser Vertreter im Namen des Vertretenen mit sich selbst abgeschlossen hat (vgl. RGZ. Bd. 56 S. 104, Bd. 67 S. 51, Bd. 71 S. 163, Bd. 89 S. 374, Bd. 93 S. 337) — durch eine Genehmigung des Namensträgers im Rahmen des § 177 BGB. Wirksamkeit erlangen. Die Erteilung der Genehmigung hatte nach § 182 BGB. gegenüber einem der Vertragsschließenden zu erfolgen. Soweit die Rechte eines der Vertragsschließenden aus dem Vertrage auf einen Gesamt- oder Sonderrechtsnachfolger übergegangen waren, mußte die Genehmigung naturgemäß diesem gegenüber erklärt werden. Die Firma H. hatte nun ihre Rechte aus dem der Genehmigung des Beklagten zu seiner Wirksamkeit bedürftigen Begebungsvertrag durch Indossament auf die Klägerin übertragen; die Klägerin war also in Ansehung der Rechte und Pflichten aus dem Begebungsvertrage Sonderrechtsnachfolgerin der Firma H. geworden. Ihr gegenüber war die Genehmigung des Beklagten zu erteilen, und ihr gegenüber ist sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes auch bezüglich der hier zunächst in Frage kommenden 12 Wechsel durch die Erklärung des Beklagten erteilt worden, daß die Wechselunterschriften echt seien.

Bezüglich dieser 12 Wechsel über einen Gesamtbetrag von 8403 RM. ist der Beklagte nach alledem zu Recht auf Grund seiner durch die Genehmigung begründeten wechselfähigen Verpflichtung zur Zahlung verurteilt worden.

2. Bezüglich der weiteren von der Klägerin nach dem 24. August 1930 angekauften 39 Wechsel über einen Gesamtbetrag von 25 962,90 RM. hält das Berufungsgericht, indem es sich im wesent-

lichen die Erwägungen der Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. November 1929 (RGZ. Bd. 126 S. 223) zu eigen macht, eine wechselmäßige Haftung des Beklagten aus dem Gesichtspunkte des sittenwidrigen Verschweigens der ihm spätestens am 24. August 1930 bekanntgewordenen Fälschungen und der darauf von der Klägerin gestützten Replik der Arglist für begründet.

Von einer Stellungnahme zu der Begründung dieses Teils der angefochtenen Entscheidung und zu den von der Revision dagegen erhobenen Angriffen kann abgesehen werden, da nach dem festgestellten Sachverhalt auch bezüglich dieser 39 Wechsel die wechselmäßige Haftung des Beklagten aus dem Gesichtspunkte der Genehmigung des gefälschten Giro's begründet ist.

Wie das angefochtene Urteil feststellt, hat die klagende Reichsbank dem Beklagten bereits seit dem 21. August 1930 regelmäßig, sobald sie Wechsel mit dem Giro des Beklagten ankauft, und zwar unmittelbar am Tage des Ankaufs, von diesem Ankauf unter Angabe der Höhe des jedesmaligen Wechselbetrags Mitteilung gemacht. Diese Benachrichtigungen hat der Beklagte unbeantwortet gelassen, obwohl er wußte, daß sein Giro auf diesen Wechseln gefälscht war. Die — im allgemeinen nicht üblichen — Benachrichtigungen der klagenden Reichsbank waren, dem Beklagten erkennbar, zu dem Zweck erfolgt, um ihm Gelegenheit zu geben, der Reichsbank davon Mitteilung zu machen, wenn etwas an den Wechseln nicht in Ordnung, insbesondere das Giro des Beklagten nicht echt sein sollte. War das Giro nicht echt, so bestand nach Treu und Glauben sowie im Hinblick auf die Erfordernisse eines redlichen Handelsverkehrs (§ 346 HGB.), besonders aber mit Rücksicht auf die zwischen dem Beklagten und der Reichsbank bestehende Geschäftsverbindung, für jenen die Rechtspflicht, die Reichsbank hiervon in Kenntnis zu setzen. Ließ er die Benachrichtigungen unbeantwortet in dem Bewußtsein, daß das Giro gefälscht war oder gefälscht sein könnte, so konnte dies Schweigen nur im Sinn einer Anerkennung der Echtheit und damit der Genehmigung des gefälschten Giro's gedeutet werden. Auch eine empfangsbedürftige Willenserklärung, wie es die Genehmigung ist, kann stillschweigend abgegeben werden; als der Reichsbank „zugegangen“ hatte die Erteilung der Genehmigung in dem Zeitpunkte zu gelten, in welchem die Reichsbank bei regelmäßigem Geschäftsverkehr eine Antwort auf die Benachrichtigungen erwarten

konnte, falls die Wechsel von dem Beklagten nicht als ordnungsmäßig befunden wurden. Der Beklagte hat also dadurch, daß er die Benachrichtigungen der Klägerin bezüglich dieser 39 Wechsel unbeantwortet ließ, die Genehmigung zu den gefälschten Unterschriften auch auf diesen Wechseln der Klägerin gegenüber erklärt.

Auch bezüglich dieser 39 Wechsel, bei denen im übrigen die Sach- und Rechtslage dieselbe ist, wie bei den zu 1. behandelten 12 Wechseln, ist deshalb auf Grund der Genehmigung die wechselmäßige Haftung des Beklagten begründet, sodaß auch insoweit seine Verurteilung zu Recht erfolgt ist.